

### **Antrag des Spielausschusses:**

**Einführung einer Anlage zu den Regelungen von Sportgemeinschaften. Ausgliederung des alten § 9 (7) der VSpO in eine eigene Anlage.**

# Verbands-Spielordnung

## Anlage 4: Sportgemeinschaften

### Inhalt

1.	Spielberechtigung von Sportgemeinschaften .....	1
2.	Genehmigung von Sportgemeinschaften .....	1
3.	Spielverkehr für Sportgemeinschaften .....	2
4.	Inkrafttreten .....	2

### **1. Spielberechtigung von Sportgemeinschaften**

- 1.1. Zum Pflichtspielbetrieb können auch Sportgemeinschaften (SG) zugelassen werden. Die SG wird im Spielverkehr wie ein Verein behandelt. Insoweit gelten die Ordnungen des WVV, insbesondere die VSpO, und ihre Anlagen entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Anlage etwas anderes ergibt.
- 1.2. Sportgemeinschaften sind ein Zusammenschluss von Spielern von zwei oder drei Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die nur von Mitgliedern aus einem Volleyballkreis oder angrenzenden Volleyballkreisen beantragt werden dürfen.

### **2. Genehmigung von Sportgemeinschaften**

- 2.1. Der Antrag auf Bildung einer Sportgemeinschaft muss spätestens zwei Wochen vor dem 1. Spieltag vom Stammverein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die Sportgemeinschaft übernimmt, bei der WVV-Geschäftsstelle vorliegen.
- 2.2. Die Geschäftsstelle erteilt dann, nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen, die Spielberechtigung für jeweils ein Spieljahr; danach muss die Sportgemeinschaft neu beantragt werden.
- 2.3. Die zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Finanzordnung.

### **Antrag des Spielausschusses:**

### **Begründung: redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung**

- 2.4. Dem Antrag ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Stammvereinen beizulegen, der die folgenden Punkte enthält:
  - welche Leistungsklassenzugehörigkeiten der Vereine betroffen sind und welchen sie nach Ende des Spieljahres wieder zufallen,
  - welcher Verein die Bestimmungen nach ~~§ 6 (2)~~ **VSpO 4.9.2** erfüllt

- **Name der SG**
- 2.5. Ordnungsstrafen, die gegen die Sportgemeinschaft ausgesprochen werden, werden dem Stammverein zugestellt und sind durch diesen zu begleichen.

### **Antrag des Spielausschusses:**

### **Begründung: redaktionelle Änderungen**

#### **3. Spielverkehr für Sportgemeinschaften**

- 3.1. Sportgemeinschaften werden wie Mitglieder der Stammvereine behandelt, d. h. ein Spieler einer Sportgemeinschaft kann nur in einer anderen Mannschaft seines Stammvereines oder der Sportgemeinschaft spielen, wobei die Regelungen der ~~§ 8~~ (~~7~~) **VSpO 6.3.5** und ~~13 (4)~~ **VSpO 6.6.1** zu beachten sind. Spieler aus unterklassigen Mannschaften der Stammvereine können in der Sportgemeinschaft nach ~~§ 13 (4)~~ **VSpO 6.6.1** eingesetzt werden.
- 3.2. Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Sportgemeinschaft wird durch Zuordnung der Spielerlizenz zur Mannschaft dokumentiert. Bis spätestens 1 Woche vor Saisonbeginn müssen mind. 3 Spieler aus jedem Verein der Sportgemeinschaft zugeordnet sein. Die WVV-Geschäftsstelle überprüft vor dem ersten Spieltag die Einhaltung dieser Regelung. Bei Missachtung wird die Sportgemeinschaft nicht zum Spielbetrieb zugelassen.
- 3.3. Sportgemeinschaften sind bei Spielen auf Bundesebene (Seniorenmeisterschaften, Aufstiegsspiele, Dritte Liga, Regionalliga und den beiden Lizenzligen) nicht zugelassen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Spieljahr 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren VSpO aufgehoben. Die Anlage wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 23.6.2024 verabschiedet.